



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.09.2020
zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom
27.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im
Jahr 2020**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 27 Absatz 4 und 29 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S.456a), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates vom 8. September 2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Die

1. „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 13.09.2020 anlässlich des Stoffmarktes“,
2. „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.10.2020 anlässlich des Wein- und Genussmarktes“ sowie
3. „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15.11.2020 anlässlich des Martinsmarktes“

werden aufgehoben.

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 11.09.2020

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp